

CODE OF CONDUCT*



EINFACH KLIMAFREUNDLICH FÜR ALLE.



INHALT

DEFINITION VON COMPLIANCE	6
ALLGEMEINE VERHALTENSGRUNDSÄTZE	7
SPEZIELLE REGELUNGEN	8
VERANTWORTUNG UND ZUSTÄNDIGKEITEN	17
KONTAKT	19

Wir bei der ENTEGA AG stehen für Vielfalt und bemühen uns um eine geschlechtersensible Sprache. Jede Form der Kommunikation muss jedoch weitere Aspekte berücksichtigen, im Besonderen Verständlichkeit, Lesbarkeit, Sprachökonomie, Rechtssicherheit sowie korrekte Rechtschreibung und Grammatik. Deshalb setzen wir eine geschlechtersensible Sprache dort ein, wo es möglich und sinnvoll ist. An Stellen, wo es uns nicht sinnvoll erscheint, verwenden wir bei der Beschreibung von natürlichen Personen auch weiterhin das generische Maskulinum, meinen damit aber immer alle geschlechtlichen Identitäten.



LIEBE MITARBEITERINNEN, LIEBE MITARBEITER!

Ethik und Integrität sind feste Grundpfeiler unseres unternehmerischen Selbstverständnisses. Es ist unsere starke Überzeugung, dass wir wirtschaftlich am erfolgreichsten sein werden, wenn wir die für uns einschlägigen internen und externen Regelungen einhalten. Für uns als Vorstand eines regional verankerten Unternehmens hat Compliance daher höchste Priorität.

In der Verantwortung für die Region und die Menschen, die hier leben, sind unser Verhalten und unsere Einstellung geprägt von Vertrauen, Aufrichtigkeit und fairem Umgang untereinander, mit den Kundinnen und Kunden sowie mit den Geschäftspartnern der ENTEGA. Sie alle dürfen darauf vertrauen, dass wir unsere Verpflichtungen verlässlich erfüllen und als fairer Vertragspartner rechtschaffen handeln.

ENTEKA arbeitet daran, die bestehenden Konzessionen für Strom- und Gasnetze wiederzugewinnen, die Wasserkonzessionen zu verlängern und das Glasfasernetz auszubauen. Da Energie- und Wasserverteilungsnetze zu den Säulen der öffentlichen Infrastruktur gehören, stehen auch deren Konzessionsvergaben im besonderen Fokus der Aufmerksamkeit von Öffentlichkeit und Wettbewerbern. Zudem sieht sich ENTEKA vor dem Hintergrund der Entwicklung der wirtschaftlichen

Rahmenbedingungen auch in den kommenden Geschäftsjahren vor großen strategischen Herausforderungen und Aufgaben, deren Bewältigung bzw. konsequente Umsetzung zu einer Steigerung der Ertragskraft des Konzerns führen werden. Dies wird aber nur gelingen, wenn wir unsere Geschäfte weiterhin sicher und gewissenhaft führen. Dazu müssen wir alle tagtäglich im Großen und im Kleinen das Richtige tun und die richtigen Entscheidungen treffen. Wir glauben, dass ein jeder von uns dafür einen guten inneren Kompass hat und dies tagtäglich für ENTEKA unter Beweis stellt.

Die Konzernrichtlinie Code of Conduct spiegelt unsere Kultur und Werte wider, beschreibt unsere handlungsleitenden Prinzipien und unterstützt uns dadurch dabei, die richtigen Entscheidungen im alltäglichen Handeln zu treffen, um unsere unternehmerische Freiheit bestmöglich nutzen zu können. Ein wirksames Compliance-Management-System hilft uns auch dabei, Schäden vom Unternehmen abzuhalten.

Wir bitten Sie, setzen Sie sich mit den für uns einschlägigen internen und externen Regelungen auseinander, bringen Sie sich ein und lassen Sie uns gemeinsam weiter am Erfolg unseres Unternehmens arbeiten.



Die Vorstände der ENTEKA AG

Dr. Marie-Luise Wolff
Vorsitzende des Vorstandes

Dipl.-Kfm. Albrecht Förster
Vorstand Finanzen

Andreas Niedermaier
Vorstand Personal und Infrastruktur

Thomas Schmidt
Vorstand Vertrieb und Handel

Darmstadt, im November 2024

1 | DEFINITION VON COMPLIANCE

Compliance bedeutet Regeltreue, das heißt die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, aber auch selbst gegebenen Regeln in Unternehmen.



Compliance wird als die Gesamtheit aller Vorkehrungen verstanden, die erforderlich sind, um das rechtskonforme Verhalten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Vorstände, Geschäftsleitungen und Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich sämtlicher rechtlicher Vorschriften und ethischer Grundsätze, die das Unternehmen und seine Aktivitäten betreffen, zu gewährleisten.

2 | ALLGEMEINE VERHALTENSGRUNDSÄTZE

Geschäftsmoral und Integrität sichern die Glaubwürdigkeit der ENTEGA. Die ENTEGA und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen daher ihre Pflichten in zuverlässiger Art und Weise. In allen Aspekten ihrer Geschäftstätigkeit müssen sie Aufrichtigkeit und Fairness an den Tag legen. Gleiches wird von den Geschäftspartnern, Kundinnen und Kunden sowie sonstigen Partnern der ENTEGA erwartet.

Als ENTEGA sind wir davon überzeugt, dass ethische Werte und ökonomischer Erfolg voneinander abhängig sind und dass die Geschäftswelt einen aufrichtigen Umgang miteinander pflegen und im Rahmen der vorgegebenen Normen handeln muss.



Die ENTEGA ist der strategischen Initiative der Vereinten Nationen „Global Compact“ beigetreten. Damit hat sie sich verpflichtet, ihre Geschäftstätigkeiten und Strategien an zehn universell anerkannten Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung auszurichten. Im Rahmen ihres Nachhaltigkeitsberichts erstellt ENTEGA einen jährlichen Fortschrittsbericht zur Umsetzung dieser Prinzipien.

Dafür kommt es auf die Wachsamkeit aller und die Bereitschaft an, bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche Regelverstöße einen Hinweis an die interne Meldestelle im Hinweisgebersystem zu geben. Auch auf entsprechende Hinweise von Geschäftspartnern, Kundinnen und Kunden und anderer Dritter legen wir Wert.

Das ENTEGA-Hinweisgebersystem schützt die Identität von Hinweisgebenden und regelt einen strukturierten Umgang mit Regelverstößen. Es werden keine Maßnahmen ergriffen, um anonyme Hinweisgebende zu identifizieren, die das Hinweisgebersystem nicht missbrauchen.

UNSERE GRUNDSÄTZE

- ✓ Wir sind integer und verhalten uns rechtskonform.
- ✓ Unsere **Geschäftsbeziehungen** sind sachbezogen und frei von unlauteren Methoden.
- ✓ Wir vermeiden **Konflikte** zwischen den Interessen der ENTEGA und unseren privaten Interessen.
- ✓ Wir behandeln **Geschäftsinformationen und Betriebsgeheimnisse** vertraulich.
- ✓ Wir dulden keinen **Missbrauch** der eigenen Position zu eigenen Gunsten, zugunsten Dritter oder zum Schaden der ENTEGA.
- ✓ Wir melden **Verstöße** gegen diese Richtlinie und die dort enthaltenen Grundsätze. Erste Ansprechpartner hierfür sind grundsätzlich der oder die unmittelbare Vorgesetzte und/oder die Spezialisten Compliance.
- ✓ Wir können uns – auch anonym – an die **Spezialisten Compliance oder die Ombudsperson** und die Compliance-Beauftragten als Ansprechpartner wenden, sofern wir oder unsere Geschäftspartner mit Situationen konfrontiert werden, die im Widerspruch zu diesem Code of Conduct und diesen Grundsätzen stehen bzw. stehen können.
- ✓ Wir beachten das **„Vier-Augen-Prinzip“**, das grundsätzlich gilt.
- ✓ Die ENTEGA hält mindestens die **gesetzlichen Vorgaben und Standards** ein und gewährleistet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung.
- ✓ Keiner Mitarbeiterin und keinem Mitarbeiter wird aus der **Einhaltung dieser Richtlinie** und Grundsätze ein Nachteil im Unternehmen entstehen.

3 | SPEZIELLE REGELUNGEN



(1) VERHALTEN GEGENÜBER GESCHÄFTSPARTNERN SOWIE STAATLICHEN INSTITUTIONEN

Gegenüber Geschäftspartnern, Kundinnen und Kunden, sonstigen Partnern und staatlichen Institutionen ist zwingend eine klare Grenze zwischen dem angemessenen Rahmen einer Geschäftsbeziehung und privaten Interessen zu ziehen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bringen Geschäftspartner oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Kundinnen und Kunden oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter staatlicher Institutionen oder sonstige Dritte nicht mit unangemessenen, insbesondere rechtswidrigen Mitteln, Täuschung oder Drohung zu einer Handlung, um sich selbst oder andere (zu Unrecht) zu bereichern.

Die nachfolgend aufgeführten Regelungen im Zusammenhang mit der Annahme und Gewährung von Geschenken und sonstigen Zuwendungen sind im Umgang mit allen Geschäftspartnern, Kundinnen und Kunden, sonstigen Partnern und staatlichen Institutionen zu beachten:

Im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten jeglicher Art darf keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter Geschäftspartnern, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern staatlicher Institutionen oder sonstigen Dritten unzulässige Vorteile verschaffen.

Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn Art und Umfang des Vorteils dazu geeignet sind oder geeignet erscheinen, Handlungen und Entscheidungen des Empfängers unzulässig zu beeinflussen. Dritte (z. B. Berater, Makler, Sponsoren, Vertreter oder andere Vermittler) dürfen nicht zur Umgehung dieser Regelungen genutzt werden.

IM SPEZIELLEN GILT:

>> Das Gewähren oder Annehmen von Geschenken, sonstigen Zuwendungen und Vergünstigungen sowie das Aussprechen oder Annehmen von Einladungen sind im Anhang Nr. 1 zur Konzernrichtlinie Code of Conduct „Compliance-konformer Umgang mit Geschäftspartnern“ geregelt.

>> Das Vorgehen bei der Auswahl von Lieferanten und Dienstleistern ist in der Konzernrichtlinie „Einkauf im ENTEGA-Konzern“ und im Anhang Nr. 4 zur Konzernrichtlinie Code of Conduct „Prävention Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ geregelt.

>> Bei Verträgen mit Geschäftspartnern ist darauf hinzuwirken, dass sich diese zur Einhaltung der in dem Code of Conduct enthaltenen Verhaltensgrundsätze sowie der „Verhaltensprinzipien für Lieferanten und Dienstleister im ENTEGA-Konzern“ im Geltungsbereich der „Konzernrichtlinie Einkauf im ENTEGA-Konzern“ verpflichten.



Sollten hierbei konkurrierende Regelwerke aufeinandertreffen, wird eine einvernehmliche Handlungsweise (welche die Umsetzung der Inhalte dieser Richtlinien berücksichtigt) angestrebt.

(2) INTERESSENKONFLIKTE

Die ENTEGA erwartet von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Loyalität gegenüber dem Unternehmen. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen Situationen vermeiden, in denen ihre persönlichen oder finanziellen Interessen mit denen des ENTEGA-Konzerns in Konflikt geraten. Sämtliche Interessenkonflikte sind im Sinne einer transparenten Organisation den Spezialisten Compliance zwecks Klärung der weiteren Vorgehensweise anzuzeigen.

Ausführliche Informationen zu regelkonformem Verhalten in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten enthält der Anhang Nr. 1 zur Konzernrichtlinie Code of Conduct „Compliance-konformer Umgang mit Geschäftspartnern“.

IM ÜBRIGEN GILT:

a) Finanzielle Beteiligungen

Für wesentliche finanzielle Beteiligungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einem Wettbewerber, Kunden oder Lieferanten besteht gegenüber dem Personalbereich eine Anzeige- und Genehmigungspflicht.

Wesentliche finanzielle Beteiligungen enger Familienangehöriger oder Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten an einem Wettbewerber, Kunden oder Lieferanten sind den Spezialisten Compliance anzuzeigen, soweit ein möglicher Interessenkonflikt erkennbar ist.

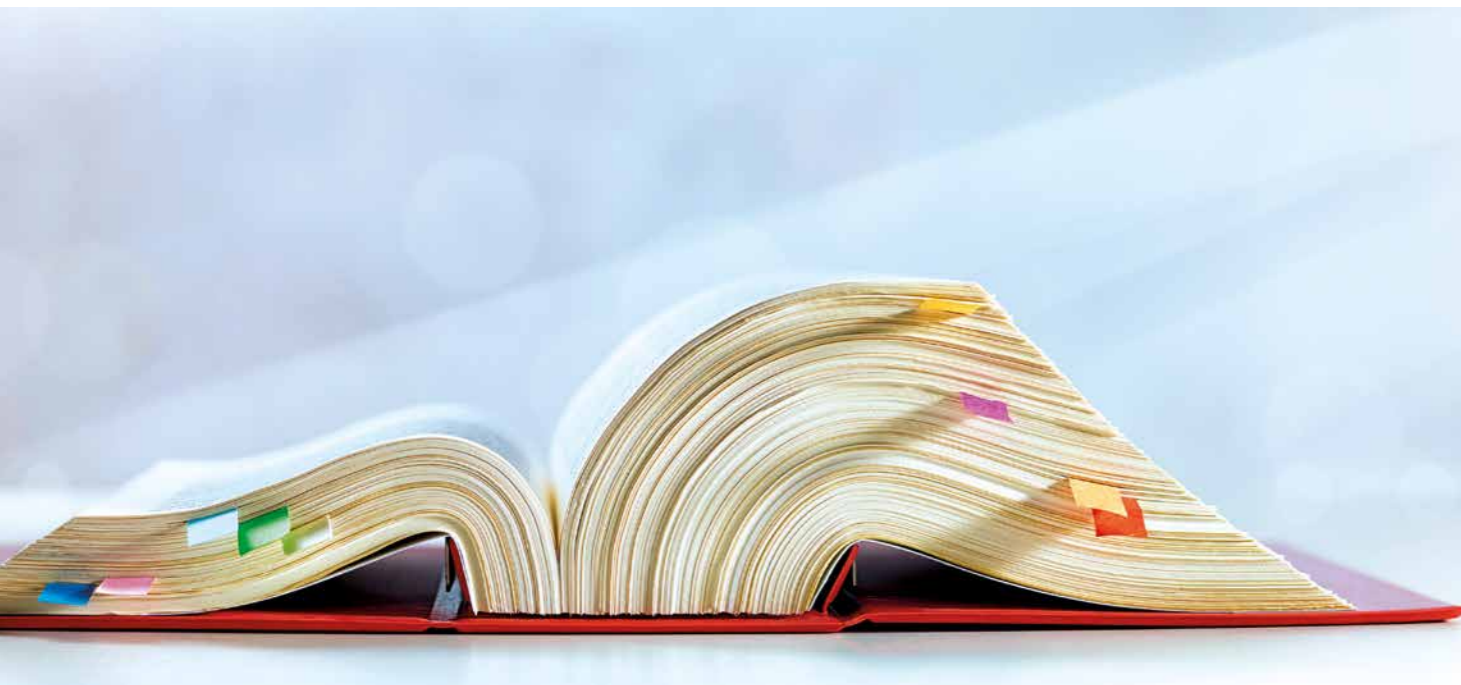
Als wesentliche finanzielle Beteiligung gilt jede direkte oder indirekte wirtschaftliche Beteiligung in Höhe von mehr als 1 % an einer börsennotierten bzw. nicht börsennotierten Gesellschaft.

b) Nebentätigkeiten

Nebentätigkeit ist die Ausübung einer weiteren Tätigkeit – als Vorstand oder Geschäftsführerin/Geschäftsführer, – als Mitglied eines Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beirats, – als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder – in sonstiger Funktion bei einem konzernfremden Unternehmen oder als Selbstständige/Selbstständiger.

Die Ausübung einer Nebentätigkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist – soweit nicht anderweitig geregelt – nur nach vorheriger Genehmigung durch die zuständige Führungskraft sowie den zuständigen Personalbereich gestattet.

Ferner besteht eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Führungskraft sowie dem zuständigen Personalbereich für sonstige Nebentätigkeiten, die geeignet sind, die



Arbeitsleistung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nachteilig zu beeinflussen.

c) Geschäftschancen

Keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter darf Geschäftschancen, die sich für ein Unternehmen der ENTEGA ergeben, zum eigenen oder zum Vorteil Dritter nutzen.

(3) VERTRAULICHKEIT

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (z. B. Finanzdaten, Geschäftsstrategien, geplante Transaktionen), also Informationen, die weder allgemein bekannt noch ohne Weiteres zugänglich sind, einen wirtschaftlichen Wert haben, durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt werden und bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht, müssen vertraulich behandelt werden. Der Versuch der unbefugten Erlangung solcher Informationen ist zu unterlassen.

Die direkte oder indirekte Nutzung vertraulicher Geschäftsinformationen während und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zum persönlichen Vorteil der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters oder Dritter oder zum Nachteil der ENTEGA ist untersagt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur aktiven Sicherung vertraulicher

Daten gegen Zugriff durch Dritte verpflichtet. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass bereits fahrlässiges Handeln zu einer Haftung führen kann.

Auskunftsersuchen der Justiz- und Ermittlungsbehörden mit straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlichem Bezug sind an die Spezialisten Compliance zur Prüfung der formellen Voraussetzungen für die Herausgabe von Daten weiterzugeben.

Die Spezialisten Compliance stimmen sich hierzu gegebenenfalls mit den betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie der Abteilung Steuern ab. Auskunftsersuchen zur Ermittlung der Fahrerin oder des Fahrers von ENTEGA-Fahrzeugen in Ordnungswidrigkeitenverfahren bearbeitet die Fuhrparkverwaltung.

(4) SONDERKONDITIONEN FÜR MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Sonderkonditionen oder sonstige Vergünstigungen für Leistungen eines Unternehmens der ENTEGA werden nur aufgrund von Beschlüssen der jeweils zuständigen Geschäftsleitung unter Wahrung der Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats gewährt und gelten entweder für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder genau bestimmte Gruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sonderkonditionen oder sonstige Vergünstigun-

gen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, dürfen weder gewährt noch in Anspruch genommen werden.

(5) NUTZUNG VON FIRMENEIGENTUM UND RESSOURCEN

Der missbräuchliche Einsatz von Personal oder die missbräuchliche Nutzung von Firmeneigentum zur Erfüllung unternehmensfremder Zwecke ist nicht gestattet.

Das Ausleihen von Unternehmenseigentum für den persönlichen Bedarf der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist nur dann zulässig, wenn und soweit das jeweilige Unternehmen dies gestattet und die vom Unternehmen vorgegebenen Formalitäten zur Ausleihe eingehalten werden.

(6) EINHALTUNG KARTELLRECHTLICHER UND WETTBEWERBSRECHTLICHER REGELUNGEN

Die ENTEGA ist einem fairen und offenen Wettbewerb verpflichtet. Die ENTEGA AG und ihre Tochtergesellschaften sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen sich daher nicht auf rechtswidrige und/oder strafrechtlich relevante Praktiken einlassen, wie z. B. gesetzeswidrige Angebotsabsprachen, die den Wettbewerb ausschließen, beschränken oder verzerren. Als Hilfestellung zu kartellrechtskonformem Verhalten ist im Extranet ein Kartellrechtsleitfaden abrufbar (Pfad: Compliance > Weitere Informationen zum Thema Compliance > Kartellrechtlicher Leitfaden).

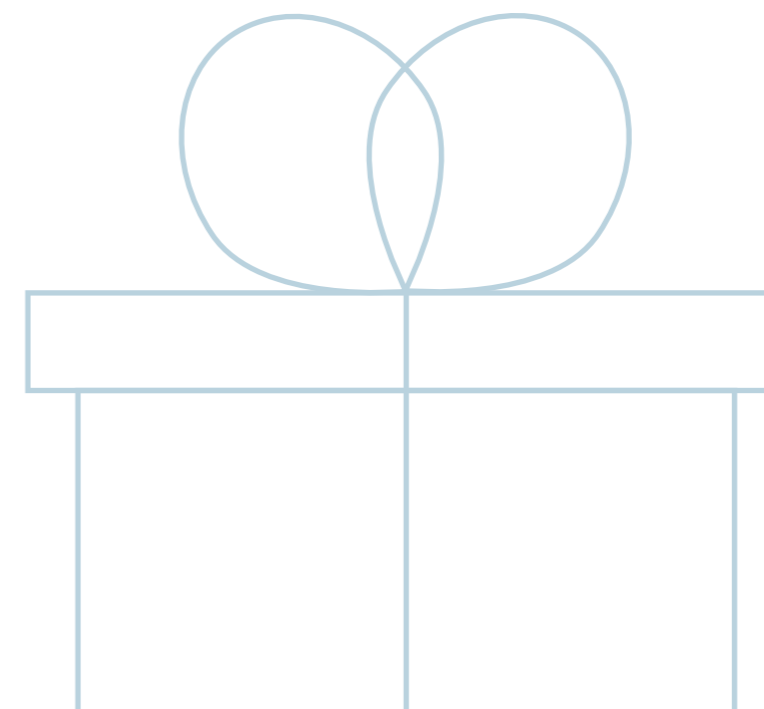
(7) DOKUMENTATIONSPFLICHTEN

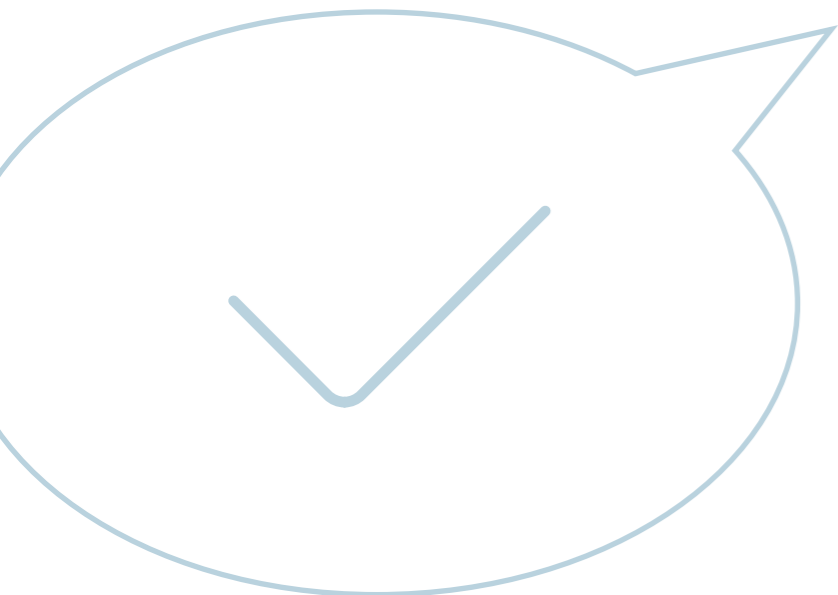
Die gesetzlichen und darüber hinaus aufgrund geltender Richtlinien und Anweisungen bei der ENTEGA zu erfüllenden Dokumentations- und Archivierungspflichten sind einzuhalten. Insbesondere müssen auch alle Geschäftstransaktionen vollständig und einwandfrei in Übereinstimmung mit den gesetzlichen (z. B. steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten für Jahresabschlüsse, Buchungsbelege, Geschäftsbriefe) und den darüber hinaus bei der ENTEGA geltenden Vorschriften dokumentiert werden.

(8) SPENDEN/SPONSORING

Spenden an Parteien oder politische Interessenvertretungen sind ausgeschlossen.

Kein Bereich der ENTEGA AG und keine Tochtergesellschaft gewährt direkte oder indirekte Spenden. Die Vergabe von Geldspenden erfolgt ausschließlich über die ENTEGA Stiftung nach den dort festgelegten Grundsätzen. Erhalten Bereiche der ENTEGA und/oder -Gesellschaften Spendenanfragen, ist die oder der Anfragende darüber zu informieren, dass eine Spendenanfrage direkt an die ENTEGA Stiftung zu richten ist. Die einzigen Ausnahmen bilden etwaige Sachspenden nicht mehr betriebsnotwendiger und abgeschriebener Betriebs- und Geschäftsausstattungen sowie Weihnachtsspenden: Betriebs-/Geschäftsausstattungen können im Einzelfall nach Prüfung durch die Spezialistinnen und Spezialis-





ten Compliance durch die Bereiche der ENTEGA AG oder der ENTEGA-Tochtergesellschaften gespendet werden. Weihnachtsspenden werden durch den Bereich Unternehmenskommunikation und Public Affairs bearbeitet. Ferner werden alle Sponsoring- und Sachspendenanfragen über diesen Bereich bearbeitet und umgesetzt. Eine Ausnahme davon gilt für das Sponsoring bzw. die Kooperation der ENTEGA Plus GmbH mit Organisationen zur Durchführung konkreter Klimaschutz- und Biodiversitätsprojekte unter Ausstellung eines Verwendungsnachweises im Rahmen des Vertriebs von Öko-Produktangeboten, die einen Sponsoring- bzw. Kooperationsanteil im Produktentgelt enthalten; diese werden durch die ENTEGA Plus GmbH direkt bearbeitet und umgesetzt. Sachspenden sowie Sponsoring mit kommunalem Bezug werden von den Spezialistinnen und Spezialisten Compliance geprüft.

(9) UMGANG MIT INTERNEM WISSEN

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, einen schnellen und reibungslosen Informationsaustausch innerhalb des Unternehmens sicherzustellen. Relevantes Wissen darf nicht vorenthalten, verfälscht oder selektiv weitergegeben werden. Das Vorenthalten bzw. selektive Weitergeben von Informationen darf nur geschehen, wenn Einschränkungen durch die Klassifikation der Informationen oder in Ausnahmefällen vorrangige Interessen, insbesondere Geheimhaltungsinteressen, gegeben sind oder der Informationsweitergabe gesetzliche Regelungen entgegenstehen (Beispiel: Unbundling; siehe auch das Gleichbehandlungsprogramm des ENTEGA-Konzerns).

(10) ARBEITSSICHERHEIT/UMWELTSCHUTZ

Es ist auf die bestmögliche Vorsorge zur Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den Schutz der Umwelt und die Sicherheit der Anlagen und Betriebsmittel zu achten. Das gilt für die Planung, aber auch für den Bau und für den Betrieb von Anlagen, Arbeitsplätzen, Einrichtungen und Prozessen sowie für das Sicherheits-Management und das persönliche Verhalten im Arbeitsalltag. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss der Sicherheit und dem Umweltschutz die erforderliche Aufmerksamkeit widmen.

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Betriebsärztinnen und Betriebsärzte und die Beauftragten für den Umweltschutz beraten und unterstützen bei der Planung und Durchführung geeigneter Maßnahmen, bei der Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben und bei allen Fragen der Arbeits- und Anlagensicherheit und des Umweltschutzes.

Ansprechpartner ist die Abteilung Arbeits- und Umweltschutz (im Extranet abrufbar unter der Rubrik: Arbeits- und Umweltschutz).

(11) DATENSCHUTZ

Im Umgang mit personenbezogenen Daten ist besondere Sorgfalt geboten. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, dass personenbezogene Daten von Geschäftspartnern, Kundinnen und Kunden, Lieferanten, Personal sowie weiteren Beteiligten nur in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvor-



schriften und nur im Rahmen der Aufgabenstellung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Ansprechpartner ist der jeweils zuständige Datenschutzbeauftragte (die Namen und Zuständigkeiten sind im Extranet abrufbar unter der Rubrik: Datenschutz).

Tieferegehende Informationen zum Thema Datenschutz können insbesondere der Konzernrichtlinie „Datenschutz“ entnommen werden.

(12) INFORMATIONSSICHERHEIT

Die Unternehmen innerhalb des ENTEGA-Konzerns sind als Dienstleister und Provider im Versorgungssektor in hohem Maße von Informationen abhängig. Von größter Wichtigkeit ist neben der Integrität und Verfügbarkeit der Informationen auch deren vertrauliche Verwendung.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter muss sich der Notwendigkeit der Informationssicherheit bewusst sein und entsprechend handeln. Ansprechpartner sind der Konzern-Informationssicherheitsbeauftragte (CISO) oder die jeweils zuständigen Bereichs-Informationssicherheitsbeauftragten (die Namen und Zuständigkeiten sind im Extranet abrufbar unter dem Pfad: Informationssicherheit > Ansprechpartner > Liste aller Ansprechpartner).

Tieferegehende Informationen zum Thema Informationssicherheit können der Konzernrichtlinie „Informationssicherheit im ENTEGA-Konzern“ entnommen werden.

(13) TAX COMPLIANCE

Das Tax-Compliance-Management-System (Tax-CMS) ist ein abgegrenzter Teilbereich des Compliance-Management-Systems, dessen Zweck die vollständige und zeitgerechte Erfüllung steuerlicher Pflichten ist. Ein Tax-Compliance-Management-System fordert, dass das Unternehmen strategisch und organisatorisch das Ziel verfolgt, die Steuergesetze anzuwenden. Hierzu gehören die bewusste Gestaltung und Feststellung der Tatbestände, an die Steuergesetze Steuerfolgen knüpfen, sowie die Erfüllung steuerlicher Dokumentations-, Aufzeichnungs- und Erklärungsspflichten. Mit Hilfe der Tax-Compliance-Richtlinie sollen Strukturen, Arbeitsabläufe und Sachverhalte im Unternehmen, die steuerliche Auswirkungen haben oder haben können, bewusst gemacht, kontrolliert und erforderlichenfalls angepasst werden. Mit der Tax-Compliance-Richtlinie soll erreicht werden, Rahmenbedingungen für steuerlich korrektes Verhalten und Handeln zu schaffen und zugleich Sensibilität für steuerlich relevante Sachverhalte zu entwickeln. Auf diese Weise werden Steuernachzahlungen und Haftungsrisiken vermieden oder zumindest möglichst verringert.

Tieferegehende Informationen zum Thema Tax Compliance können dem Anhang Nr. 5 des Code of Conduct entnommen werden.

(14) VIELFALT

Die Unternehmenskultur der ENTEGA fußt auf gegenseitigem Respekt und der Wertschätzung jeder und jedes Einzelnen. Bei und durch ENTEGA wird niemand



aufgrund seines Geschlechts, Alters, Personenstands, seiner Religion oder Weltanschauung, sexuellen Orientierung und Identität, Hautfarbe, Rasse, Nationalität, ethnischen Herkunft oder Behinderung diskriminiert. Vielfalt im Unternehmen wird aktiv gefördert.

(15) PRÄVENTION GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

Geldwäsche bezeichnet einen Vorgang, durch den die wahre Herkunft rechtswidrig erzielter Einnahmen verschleiert werden soll, indem diese in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingeführt und so dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden.

Die Bekämpfung der Geldwäsche wird als wichtiges Element im Kampf gegen die organisierte Kriminalität und die Terrorismusfinanzierung betrachtet. Unter Terrorismusfinanzierung wird die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis des Umstandes verstanden, dass diese ganz oder teilweise dazu verwendet werden (sollen), um u. a. inländische oder ausländische terroristische Vereinigungen zu gründen oder eine schwere staatsgefährdende Straftat vorzubereiten.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben darauf zu achten, dass die ENTEGA nicht zur Geldwäsche oder für andere illegale Zwecke missbraucht werden kann. Insbesondere müssen bei geschäftlichen Transaktionen ausreichende Informationen über das geschäftliche Umfeld des Vertragspartners, über den Vertragspartner selbst sowie den Zweck des von diesem beabsichtigten Geschäfts vorliegen.

Als Hilfsmittel zur strukturierten Dokumentation stehen der Annex 1: KYC-Dokumentationsbogen natürliche Personen und der Annex 2: KYC-Dokumentationsbogen juristische Personen zum Anhang Nr. 4 zum Code of Conduct „Prävention Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ im Extranet zur Verfügung.

Des Weiteren darf keine Mitarbeiterin und kein Mitarbeiter Maßnahmen ergreifen, die gegen die Geldwäsche-Vorschriften verstoßen. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Transaktionen, insbesondere solchen, die den Transfer von Barmitteln betreffen, sind die Spezialisten Compliance frühzeitig einzuschalten. Jedes Verhalten, das auch nur den Anschein eines Verstoßes erweckt, ist unverzüglich den Spezialisten Compliance zu melden.

Näheres zum Thema finden Sie in dem Anhang Nr. 4 zum Code of Conduct „Prävention Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“.

(16) VERBOT VON INSIDERHANDEL UND MARKTMANIPULATION

Insiderhandel und Marktmanipulation, einschließlich versuchter Marktmanipulation, sind verboten.

Personen, die über Insiderinformationen in Bezug auf ein Energiegroßhandelsprodukt verfügen, dürfen diese Information

- ✓ nicht beim Kauf oder Verkauf der entsprechenden Energiegroßhandelsprodukte nutzen oder dies versuchen,
- ✓ nicht an Dritte weitergeben,
- ✓ nicht anderen Personen auf Grundlage dieser Information Kauf- oder Verkaufsempfehlungen geben.

Weiterhin sind solche Handelstransaktionen, Orders oder sonstige Handlungen im Zusammenhang mit dem Energiegroßhandel verboten, die einen der nachfolgenden tatsächlichen oder bezweckten Effekte haben:

- ✓ tatsächliche oder wahrscheinlich falsche oder irreführende Signale über Angebot, Nachfrage oder Preise,
- ✓ tatsächliche oder versuchte Preisverzerrung außerhalb der zulässigen Marktpraxis,
- ✓ Vorspiegelung falscher Tatsachen, Verbreitung von falschen oder irreführenden Signalen zu Angebot, Nachfrage oder Preisen.

Details im Zusammenhang mit dem Insiderhandels- und Marktmanipulationsverbot sind im Anhang Nr. 3 zum Code of Conduct „Marktintegrität und Compliance-konformes Verhalten im Energiegroßhandel“ erläutert.

(17) VERHALTEN GEGENÜBER DER ENTEGA UND UMGANG MITEINANDER

Gegenüber der ENTEGA, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Dienstleistern und Lieferanten, Kundinnen und Kunden sowie Besucherinnen und Besuchern ist ein redlicher, respektvoller und wertschätzender Umgang zu pflegen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nutzen das Unternehmenseigentum und die Ressourcen der ENTEGA sachgerecht und schonend. Das bedeutet auch, dass fremdes Eigentum vor Verlust, Diebstahl, Missbrauch und Beschädigung bewahrt wird. Das geistige Eigentum der ENTEGA wird davon mit umfasst und ist vor unerlaubten Zugriffen durch Dritte zu sichern.

(18) EXPORTKONTROLLE/BEREITSTELLUNGSVERBOT

Die ENTEGA setzt die ihr obliegenden Pflichten als in Deutschland tätigen Wirtschaftsakteur um und wirkt bei der Terrorismusfinanzierungsprävention aktiv mit.



Die entsprechenden Regelungen zur betrieblichen Umsetzung im Anhang Nr. 6 zur Konzernrichtlinie Code of Conduct „Terrorlistenscreening“ zielen auf eine umfassende und effektive Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ab.

Die Befolgung des sog. Bereitstellungsverbots bedeutet, dass Unternehmen Geschäftspartner-, Lieferanten-, Kunden- und auch die eigenen Mitarbeiterdaten mit EU-Sanktionslisten bzw. der CFSP-Liste abgleichen müssen. Gelder und wirtschaftliche Ressourcen der Betroffenen sind eingefroren, jegliche Formen der Verwendung der Gelder oder der wirtschaftlichen Ressourcen zum Zwecke der Veränderung des Geldbetrags bzw. des Erwerbs von Geldern, Waren oder Dienstleistungen sollen verhindert werden.

Details im Zusammenhang mit dem Bereitstellungsverbot sind im Anhang Nr. 6 zum Code of Conduct „Terrorlistenscreening“ erläutert.

(19) ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG / SCHEINSELBSTSTÄNDIGKEIT

Die ENTEGA bekommt teilweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (sog. Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer) von Dritten gegen Entgelt und für eine begrenzte Zeit überlassen oder kontrahiert selbstständige Einzelunternehmer (sog. Freelancer), die auf Basis eines Dienst- oder Werkvertrags Aufträge ausführen. Sog. verdeckte Arbeitnehmerüberlassung und sog. Scheinselbstständigkeit haben schwerwiegende negative Folgen für betroffene Unternehmen:

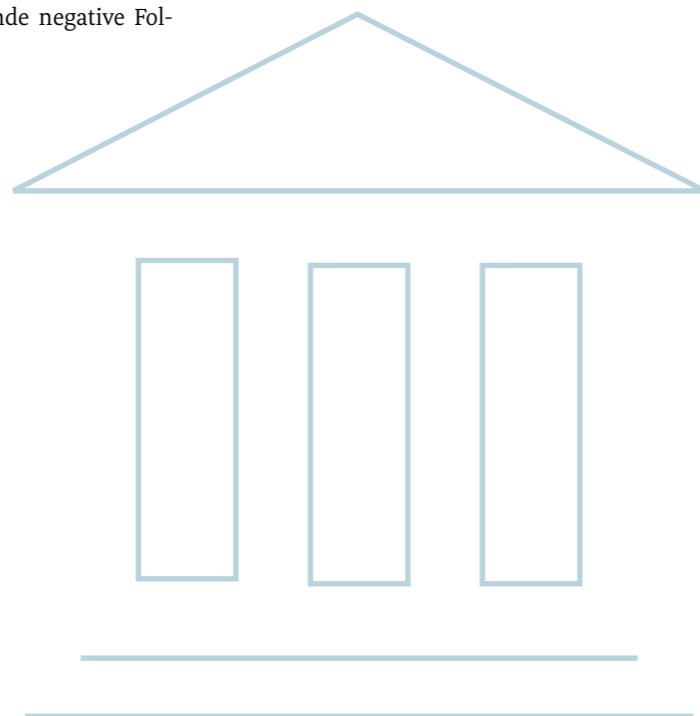
Es entsteht ein Arbeitsverhältnis zwischen dem in verdeckter Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personal bzw. der oder dem Scheinselbstständigen, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge müssen rückwirkend nachgezahlt werden. Daneben sind strafrechtliche Konsequenzen für den Arbeitgeber möglich.

Bei der Bestellung von Arbeitnehmerüberlassung und selbstständigen Einzelunternehmern (sog. Freelancern) und im Umgang mit ihnen ist daher besondere Sorgfalt geboten.

Jede Organisationseinheit ist dafür verantwortlich, dass Freelancer und sonstige Selbstständige insbesondere nicht in die Arbeitsorganisation des Konzernunternehmens eingegliedert werden und dass diese ihre Tätigkeit weisungsfrei verrichten.

Ansprechpartner in Zweifelsfällen sind jeweils die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einkauf und im Personalbereich.

Zur rechtssicheren Ausgestaltung des konkreten Einsatzes finden die „Checkliste zum rechtskonformen Fremdpersonaleinsatz“ (Informer (IMS)) und der Adonis-Prozess „Fremdpersonaleinsatz prüfen, beauftragen und überwachen (insbes. Freelancer/Soloselbstständige)“ Anwendung.



(1) GRUNDSATZ

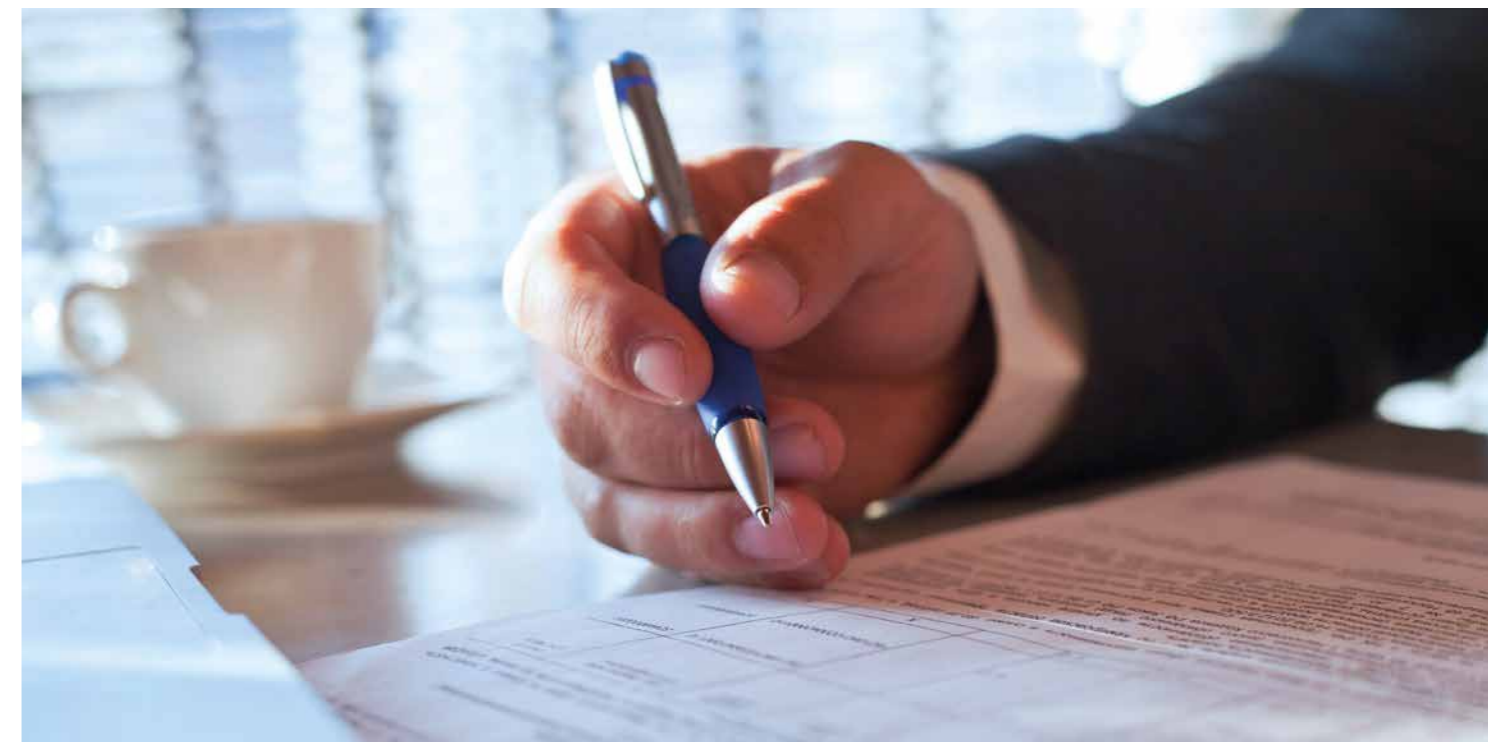
Die Regeln des Code of Conduct bilden einen Kernbestandteil der Unternehmenskultur der ENTEGA. Die Einhaltung dieser Prinzipien ist unverzichtbar – jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich. Dies soll die Spielräume der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu eigenverantwortlichem Handeln im zulässigen Rahmen nicht einschränken.

Die Überwachung der Einhaltung des Code of Conduct verantwortet in erster Linie die jeweilige Bereichsleitung der ENTEGA / Geschäftsleitung der Tochtergesellschaft.

(2) SANKTIONEN

Verstöße gegen die in diesem Code of Conduct und seiner Anhänge enthaltenen Regelungen werden verfolgt, gegebenenfalls personelle Maßnahmen nach sich ziehen und entsprechend den arbeitsrechtlichen und unternehmensüblichen Regelungen behandelt.

Darüber hinaus wird ausdrücklich auf die Strafbarkeit von Korruption und rechtswidrigen Wettbewerbsabsprachen hingewiesen.





KONTAKT

Bei Fragen und Zweifelsfällen wenden Sie sich an das Team Compliance. Diese nehmen ebenfalls Hinweise auf Verstöße gegen Gesetze und interne Regeln (auch anonym) entgegen.

Denis Peters

E-Mail: denis.peters@entega.ag

Stephanie Rieble

E-Mail: stephanie.rieble@entega.ag

Theda Sandersfeld

E-Mail: theda.sandersfeld@entega.ag

Stephan Seilz

E-Mail: stephan.seilz@entega.ag

Sollten Sie Hinweise lieber an eine externe Stelle abgeben wollen (auch anonym), so steht Ihnen die externe Ombudsperson zur Verfügung:

Livonius | van Rienen Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Dr. Barbara Livonius

Barckhausstraße 1 | 60325 Frankfurt am Main

Telefon 069 247049-0

Telefax 069 247049-49

E-Mail: kanzlei@lvr-frankfurt.com

Alle Hinweise werden auf Wunsch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

ENTEKA AG
Frankfurter Straße 110 | 64293 Darmstadt

[entega.ag](https://www.entega.ag)

